



EINWOHNERGEMEINDE GELTERKINDEN

KANALISATIONSREGLEMENT

(mit Anhang I und II)

(In Kraft seit 1. Juli 1983, mit Stand 1. Januar 2024)

Die Einwohnergemeinde Gelterkinden gibt sich, gestützt auf § 46 des Gemeindegesetzes des Kantons Basel-Landschaft vom 28. Mai 1970 (GG) und auf § 8 des Gesetzes über die Abwasserbeseitigung des Kantons Basel-Landschaft vom 22. April 1971, das folgende Kanalisationsreglement.

I ALLGEMEINES

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Abwasseranlagen der Gemeinde und der Privaten für das gesamte Gemeindegebiet.

Art. 2 Grundlagen

Alle Abwasseranlagen der Gemeinde und der Privaten sind nach den von Bund, Kanton oder Gemeinde als verbindlich erklärten Vorschriften und Richtlinien zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten.

Art. 3 Abwasser

Abwasser im Sinne dieses Reglementes ist durch Gebrauch verunreinigtes Wasser, das der Abwasserreinigung zugeführt werden muss.

Sauberwasser aus, Brunnen, Dränagen, Liegenschaftsentwässerungen, usw. ist versickern zu lassen oder in einer geeigneten Sauberwasserleitung dem nächsten Gewässer zuzuführen.

Art. 4 Abwasseranlagen

Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglementes sind alle technischen Massnahmen und Einrichtungen, die der Ableitung vor. Abwasser und Sauberwasser dienen.

II ABWASSERANLAGEN DER GEMEINDE

Art. 5 Generelles Kanalisationsprojekt (GKP)

Die Abwasseranlagen der Gemeinde werden aufgrund eines nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten GKP erstellt.

Die Grenzen des GKP müssen mit denjenigen des Baugebietes übereinstimmen und werden mit diesen von der Gemeindeversammlung festgelegt. Das GKP wird vom Gemeinderat beschlossen und bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 6 Bauprojekt

Der Gemeinderat beschliesst die Bauprojekte und die Erstellung einzelner Anlagen aufgrund des GKP und der von der Gemeindeversammlung bewilligten Kredite.

Die Pläne für die einzelnen Bauprojekte werden während 20 Tagen öffentlich aufgelegt. Einsprachen sind innert 10 Tagen nach Ablauf der Auflagefrist schriftlich und begründet an den Gemeinderat zu richten.

Über Einsprachen gegen Bauprojekte, die auf dem Verhandlungsweg nicht erledigt werden können, entscheidet der Regierungsrat.

Sofern über Dienstbarkeiten und Entschädigungen für rechtsgültige Projekte, die Privatareal beanspruchen, auf dem Verhandlungsweg keine Einigung erzielt werden kann, ist der Gemeinderat bevollmächtigt, das Enteignungsrecht geltend zu machen.

Art. 7 Unterhalt

Die Gemeinde sorgt für den Unterhalt und die Reinigung ihrer Abwasseranlagen.

III ABWASSERANLAGEN DER PRIVATEN

Art. 8 Aufgaben der Grundeigentümer

Jeder Grundeigentümer hat sämtliche in seinem Grundstück anfallenden Abwässer auf eigene Kosten nach den Vorschriften des Kantons und der Gemeinde vom Anfallort in die Anlagen der Gemeinde abzuleiten.

Solche Abwasseranlagen sowie deren Anschluss an die Anlagen der Gemeinde verbleiben in Eigentum und Unterhalt der Grundeigentümer.

Die Grundeigentümer haben für ein dauerndes einwandfreies Funktionieren ihrer Anlagen zu sorgen.

Wird von der Gemeinde eine Leitung erneuert, so sind die Eigentümer der an die bisherige Leitung angeschlossenen Liegenschaften verpflichtet, an die neue Abwasseranlage anzuschliessen. In einem solchen Fall übernimmt die Gemeinde die Änderungskosten an bestehenden privaten Abwasseranlagen, soweit diese im öffentlichen Areal liegen.

Art. 9 Anschlusspflicht, Zeitpunkt

Sämtliche Liegenschaften müssen vor dem Bezug vorschriftsgemäss an die Abwasseranlagen der Gemeinde angeschlossen sein.

Art. 10 Ersatzvornahme

Unterbleibt ein vorschriftsgemässer Anschluss, lässt der Gemeinderat nach Mahnung und Ablauf einer gesetzten Frist die nötigen Abwasseranlagen durch die Gemeinde auf Kosten der Grundeigentümer ausführen.

Für diese Kosten hat die Gemeinde ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss § 100 Absatz 7 und Absatz 8 des kantonalen Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch.

Art. 11 Anschlussbewilligung, Grundsatz

Im Baugebiet dürfen Neubauten nur auf baureifen Grundstücken erstellt werden. Ein Grundstück ist dann baureif, wenn die Erschliessungsanlagen vorhanden sind oder gleichzeitig mit dem Neubau erstellt werden.

Die Erstellung oder Änderung einer Abwasseranlage ist bewilligungspflichtig.

Ebenso ist für jede Änderung in der Benützung der Anlage, die auf die Menge oder die Beschaffenheit der Abwässer einen massgebenden Einfluss hat, eine Bewilligung einzuholen.

Art. 12 Bewilligung, Gebühr und Gültigkeit

Gesuche für den Bau von Abwasseranlagen sind dem Gemeinderat einzureichen.

Die Bewilligung für Abwasseranlagen wird durch den Gemeinderat gegen eine Gebühr erteilt.

Die Gebühr wird mit der Erteilung der Bewilligung erhoben.

Bevor die Bewilligung erteilt ist, darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden. Der Baubeginn hat innerhalb eines Jahres zu erfolgen.

Art. 13 Bauaufsicht

Die privaten Abwasseranlagen für häusliche Abwässer unterliegen der Kontrolle und der Abnahme durch die Gemeinde.

Gewerbliche und industrielle Abwasseranlagen werden gemeinsam von der Gemeinde und dem kantonalen Wasserwirtschaftsamt kontrolliert und abgenommen.

Abwasseranlagen dürfen nicht eingedeckt werden, bevor die zuständigen Instanzen die Einwilligung zum Einfüllen der Gräben erteilt haben.

Art. 14 Schlussabnahme

Die Inbetriebnahme der Anlage oder einzelner Teile ist erst nach der Abnahme zulässig.

Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt.

Mit der Abnahme einer Abwasseranlage übernimmt weder die Gemeinde noch der Kanton die Verantwortung für den technisch einwandfreien Betrieb und die Haltbarkeit der Anlage.

Art. 15 Ausführungspläne

Die Pläne der ausgeführten Abwasseranlagen müssen genau und massgerecht mit der Ausführung übereinstimmen und sind bei der Kontrolle und Abnahme abzugeben.

Diese Pläne werden von der Gemeinde zweckmässig aufbewahrt.

Art. 16 Vorbehandlung der Abwässer

Abwässer, welche zur Einleitung in die Abwasseranlagen ungeeignet sind oder in einer Abwasserreinigungsanlage den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten des Verantwortlichen vor der Einleitung durch besondere Verfahren unschädlich zu machen.

Die Beurteilung der Abwässer sowie die Vorschriften über die Vorbehandlung erfolgen durch das kantonale Wasserwirtschaftsamt.

Art. 17 Schadhafte Anlagen

Der Gemeinde und dem kantonalen Wasserwirtschaftsamt steht das Recht zu, Abwasseranlagen jederzeit zu kontrollieren.

Schadhafte oder ungenügend unterhaltene Abwasseranlagen, die den Anforderungen des Gewässerschutzes nicht mehr genügen, müssen auf Verlangen des Gemeinderates den Vorschriften angepasst werden.

Kommt der Pflichtige der Aufforderung nicht nach, wird die Anlage auf dem Wege der Ersatzvornahme instand gestellt.

Art. 18 Haftung

Der Eigentümer privater Abwasseranlagen haftet für allen Schaden, der durch fehlerhafte Anlagen oder durch mangelhaften Unterhalt derselben entsteht. Er ist auch haftbar für Schäden, die durch Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Reglementes verursacht werden.

IV FINANZIERUNG**Art. 19 Kanalisationskasse**

Über das Abwasserwesen der Gemeinde wird eine gesonderte Rechnung geführt. Die Kanalisationsrechnung muss langfristig ausgeglichen gestaltet werden.

Art. 20 Finanzierung, Erschliessungen

Erstellung und Finanzierung von neuen Abwasseranlagen der Gemeinde erfolgen nach den Bestimmungen zum Erschliessungszonenplan.

Art. 21 Vorteilsbeiträge

Als Gegenleistung für den Mehrwert, den ein Grundstück durch die Anschlussmöglichkeit an die Abwasseranlagen der Gemeinde erlangt, ist vom Grundeigentümer ein Vorteilsbeitrag zu leisten.

Besteht eine Anschlussmöglichkeit, so befreit die anderweitige Verwertung oder Ableitung der Abwässer nicht von der Beitragspflicht.

Die Vorteilsbeiträge werden auf dem zum Zeitpunkt der Schätzung gültigen Gebäudeversicherungswert berechnet.

Unter Gebäudeversicherungswert ist die um einen einmaligen Pauschalabzug von Fr. 2'000.-- reduzierte Brandlagerschätzung der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung, erhöht um den jeweils gültigen Teuerungszuschlag, zu verstehen.

Art. 22 Ermässigung Vorteilsbeiträge

Für Kirchen und für Gebäude oder Gebäudeteile, die ausschliesslich gemeinnützigen Zwecken dienen, kann der Gemeinderat die Vorteilsbeiträge ermässigen.

Werden häusliche Abwässer von Bauten ausserhalb des Baugebietes in die Abwasseranlage der Gemeinde eingeleitet, so beträgt der Ansatz aufgrund der Selbsterstellungspflicht für die Leitung 50 % des gemäss Art. 21 ermittelten Vorteilsbeitrages. Rein

landwirtschaftlich genutzte Gebäudeteile, deren Abwässer auch rein landwirtschaftlich entsorgt werden, werden beim Gebäudeversicherungswert nicht berücksichtigt.¹

Art. 23 Veränderung Brandlagerschätzung

Durch Um- und Erweiterungsbauten entstandene Mehrwerte der Brandlagerschätzung werden gemäss den Bestimmungen dieses Reglementes vorteilsbeitragspflichtig.

Aufgrund von reinen Revisionschätzungen erhöhte Brandlagerschätzungen begründen keine Vorteilsbeitragspflicht.

Aus irgendeinem Grund erfolgte Reduktionen der Brandlagerschätzung begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung von Vorteilsbeiträgen. Die früher beitragspflichtige Brandlagerschätzung wird jedoch bei späteren Mehrwerten berücksichtigt.

Art. 24 Eintritt der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht tritt ein mit dem Datum der Endschätzung oder Neuschätzung des Gebäudes durch die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung.

Art. 25 Beitragsverfügung

Die Höhe des Vorteilsbeitrages ist dem Pflichtigen im Rahmen einer Beitragsverfügung zur Kenntnis zu bringen.

Art. 26 Zahlungsmodus Vorteilsbeiträge

Die Vorteilsbeiträge sind innert drei Monaten nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

Bei Bezahlung innert 30 Tagen wird ein Skonto gewährt. Bei Bezahlung nach Fälligkeit wird ein Verzugszins belastet.

Art. 27 Grundpfandrecht

Für die Vorteilsbeiträge besteht zugunsten der Gemeinde ohne Eintragung im Grundbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht, das allen anderen Pfandrechten vorgeht.

Art. 28 Gebühren

Für die Betriebs- und Unterhaltskosten der Abwasseranlagen der Gemeinde sowie für die Abgaben der Gemeinde an die Betriebskosten der Abwasseranlagen des Kantons wird auf der Grundlage des Wasserverbrauchs eine jährliche Gebühr erhoben (Schwemmgebühr).

Art. 29 Sondergebühren

Der Gemeinderat kann für die Einleitung gewerblicher und industrieller Abwässer oder für Abwässer in ausserordentlichen Mengen besondere jährliche Gebühren festlegen, wenn sich für den Betrieb der Abwasseranlagen Kosten ergeben, die über dem normalen Rahmen liegen.

Art. 30 Eintritt der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde.

¹ Ergänzung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 11. Juni 2003; in Kraft seit 1. Januar 2004.

Art. 31 Zahlungsmodus Gebühren

Die Bezahlung der jährlichen Gebühren hat innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zu erfolgen.

Ein Skontoabzug wird nicht gewährt. Bei Bezahlung nach Fälligkeit wird ein Verzugszins belastet.

Art. 32 Tarifordnung

Die Gemeindeversammlung beschliesst eine Tarifordnung, in welcher die Ansätze für die Berechnung der Vorteilsbeiträge und der jährlichen Gebühren festgelegt sind.

Der Gemeinderat legt die Gebührenordnung für die Erteilung der Abwasserbewilligungen fest.

Die Höhe des Skontos und des Verzugszinses wird jährlich vom Gemeinderat festgesetzt.

V SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 33 Rechtsmittel**

Gegen Entscheide im Rahmen des Abwasserbewilligungsverfahrens (Art. 8 bis Art. 14 dieses Reglementes) kann innert zehn Tagen bei der kantonalen Baurekurskommission Beschwerde erhoben werden.

Vorteilsbeitrags-Verfügungen (Art. 21 bis Art. 26 dieses Reglementes) können innert zehn Tagen beim kantonalen Enteignungsgericht angefochten werden.

Gegen alle übrigen Verfügungen, die der Gemeinderat aufgrund der Bestimmungen dieses Reglements erlässt, kann innert zehn Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

Art. 34 Strafbestimmungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieses Reglementes zuwiderhandelt, insbesondere wer als Unternehmer Einrichtungen vorschriftswidrig erstellt oder genehmigte Einrichtungen eigenmächtig abändert oder nicht bewilligte Einrichtungen ausführt, wird vom Gemeinderat mit einer Busse von bis zu Fr. 100.-- bestraft. Die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Gegen die vom Gemeinderat verfügten Bussen können die Betroffenen innerhalb von zehn Tagen nach der Zustellung des Urteils beim Bezirksgericht (Polizeigericht) Einsprache erheben (§ 82 Gemeindegesetz).

Der Gemeinderat hat überdies die Verzeigten zur sofortigen Beseitigung oder Änderung der vorschriftswidrigen Anlagen und zum Ersatz des allfällig entstandenen Schadens anzuhalten. Nötigenfalls kann die Ersatzvornahme angeordnet werden.

Art. 35 Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Kantonale Baudirektion am 1. Juli 1983 in Kraft.

Art. 23 Absatz 2 und 3 werden rückwirkend auf den 1. Oktober 1981 in Kraft gesetzt. Die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen aus dem Kanalisationsreglement vom 26. August 1966 (§ 9, Absatz 5) bleiben für alle am 1. Juli 1983 rechtskräftigen Kanalisationsprojekte solange in Kraft, bis diese ausgeführt sind. Diese Bestimmungen lauten:

“Für Liegenschaften, die vor dem 1. Januar 1957 angeschlossen wurden, erstellt die Gemeinde auf ihre Kosten einen Anschluss an die öffentliche Kanalisation, sofern das Abwasser schon vorher in ein öffentliches Gewässer abgeleitet wurde. Die Gemeinde erstellt den Hausanschluss von der öffentlichen Kanalisation bis an die umgebaute Klärgrube oder an den Sammelschacht der häuslichen Abwasser.“ Alle übrigen Bestimmungen des Kanalisationsreglements vom 26. August 1966 (mit Nachträgen vom 30. Juni 1971, 30. November 1971, 13. Dezember 1974 und vom 12. Dezember 1979) werden damit aufgehoben.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 27. April 1983.

Im Namen der Gemeindeversammlung
Der Präsident: Der Verwalter:
sig. Urs Winistörfer sig. Erich Buser

Genehmigt von der Baudirektion am 22. Dezember 1983.

Anhang I (Tarif-Ordnung)

zum Kanalisationsreglement der Einwohnergemeinde Gelterkinden

vom 27. April 1983

Die Gemeindeversammlung vom 27. April 1983 erlässt, gestützt auf die Bestimmungen von Artikel 32 des Kanalisationsreglements vom 27. April 1983, folgende Tarif-Ordnung:

1. Vorteilsbeitrag

Der einmalige Vorteilsbeitrag beträgt 1.0 % des Gebäudeversicherungswertes gemäss Art. 21 dieses Reglementes.²

2. Schwemmgebühren

Die jährliche Gebühr gemäss Art. 28 dieses Reglementes beträgt Fr. 1.90 je m³ Wasserverbrauch.³

Für Liegenschaften mit Kanalisationsanschluss, jedoch ohne Wasserbezug aus dem Ortsnetz, wird vom Gemeinderat eine jährliche Pauschalgebühr aufgrund eines geschätzten Wasserverbrauchs festgelegt, sofern nicht eine privat gemessene Abwassermenge zur Verfügung steht.

3. Skonto und Verzugszins

Der Skontoabzug beträgt 0.0 %, der Verzugszins 5.0 %.⁴

4. Bewilligungsgebühren⁵

Die Gebühr für die Kanalisationsbewilligung wird aufgrund der Aufwendungen (inkl. Spesen) des Ingenieurbüros GRG Ingenieure AG⁶, Gelterkinden, erhoben. Dabei wird zum Zeitaufwand für die Prüfung des Gesuches und die Ausarbeitung der Bewilligung ein Zuschlag von 100 % für die Abnahme und Kontrolle berechnet.

Für Nachkontrollen, Nachprüfungen sowie für Änderungen von Bewilligungen, für abgelehnte Gesuche und für Gesuche, die vorzeitig zurückgezogen wurden, kann der Aufwand samt Spesen ebenfalls verrechnet werden.

Die Gebühr ist von der Bauherrschaft innert 30 Tagen nach Zustellung der Anschlussbewilligung zu bezahlen.

Für Bauten der Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden sowie für Betriebsbauten des Bundes, des Kantons und der Unternehmungen des öffentlichen Verkehrs werden keine Gebühren erhoben.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 27. April 1983.

Im Namen der Gemeindeversammlung
Der Präsident: Der Verwalter:
sig. Urs Winistörfer sig. Erich Buser

² Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 13. Dezember 2023; in Kraft seit 1. Januar 2024.

³ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 13. Dezember 2023; in Kraft seit 1. Januar 2024.

⁴ Fassung gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 120 vom 25. März 2024; in Kraft seit 1. Januar 2024.

⁵ Fassung gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 69 vom 20. Januar 1997; in Kraft seit 20. Januar 1997.

⁶ Neue Firma wegen Firmenfusion; gültig seit 1. Januar 2011.

**Anhang II (Übersicht über die technischen Vorschriften)
zum Kanalisationsreglement der Einwohnergemeinde Gelterkinden
vom 27. April 1983**

BEREICHE	GÜLTIGE NORM / RICHTLINIEN
<p>1. Grob- und Feinerschliessung Ortskanalisationen, Sammelkanäle, Zuleitungskanäle, Ableitungskanäle.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Norm SIA Nr. 190 (Schweiz. Ingenieur- und Architektenverein). - SIA-Dokumentation Nr. 38 (Ausgabe 1980) Kanalisation. - SIA-Dokumentation Nr. 40 (Ausgabe 1980) Sonderbauwerke der Kanalisationstechnik, Hydraulische Berechnungsgrundlagen und konstruktive Hinweise. - Norm-Pläne des Wasserwirtschaftsamtes (Ausgabe Juli 1981) enthaltend die Pläne 11-3 A, 11-3 B, 11-4 bis 11-17.
<p>2. Grundstückentwässerung Leitungen und Gegenstände bis und mit Anschluss an Ortskanalisation inkl. Ableitungen einzelner Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen.</p> <p>Abscheideanlagen (Mineralöl- und Fettabscheider).</p>	<ul style="list-style-type: none"> - VSA-Richtlinie, 1. Teil (Vereinigung Schweiz. Abwasserfachleute). - VSA-Richtlinie, 2. Teil (Vereinigung Schweiz. Abwasserfachleute). - VSA-Richtlinie, 3. Teil für Abwassereinzelreinigungsanlagen (Ausgabe 1980), ausgenommen die Abschnitte <ul style="list-style-type: none"> ■ 4.2 Durchlaufverfahren (Ziffern 4.2.1 und 4.2.2) ■ 5.2.2 Durchlaufverfahren (Ziffern 5.2.2.1 und 5.2.2.2) sowie ■ 6.4.2 bis und mit Unterabschnitt Abwasserfaulräume. - Mitteilung Nr. 17 des Bundesamtes für Umweltschutz über ölhaltige Abwässer aus dem Autogewerbe (Ausgabe Mai 1980).

BEREICHE	GÜLTIGE NORM / RICHTLINIEN
3. Hausentwässerungsanlagen Entwässerungsgegenstände, Sanitäre Apparate, Rohre, Formstücke und Verbindungen.	Richtlinie SAAI SN 565010 (Schweiz. Arbeitsgemeinschaft für Abwasserinstallationen).
4. Materialien und Entwässerungsgegenstände Alle im Kanalisationsbau verwendeten Materialien und Entwässerungsgegenstände bedürfen einer Zulassung.	Fachgruppe Liegenschaftsentwässerung des VSA.
5. Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt, Administration, Rechnungswesen	Kantonale Vorschriften: <ul style="list-style-type: none">- Merkblatt vom 24. Juli 1981 für die Projektierung, Ausführung und Bauabrechnung von Kanalisationen.- Weisung über die Ausarbeitung genereller Kanalisationsprojekte.- Gebührenordnung für Bau- und Kanalisationsbewilligungen vom 3. Januar 1973.- Richtlinien für die Beseitigung von Sauber- und Sickerwasser vom 25. Juni 1982.